

79. Ungerechtfertigte Bereicherung. Rückforderung einer Leistung, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zu der Leistung nicht verpflichtet war.

BGB. §§ 812, 814.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1909 i. S. Affekuranz- und Hypotheksbureau Sch. & Co. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. IV. 586/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte sich dem Techniker S. zur Gewährung von Baugeldern für einen in K. auszuführenden Neubau verpflichtet. Hiervon war eine Rate von 13 000 *M* zahlbar, „wenn alle Gebäude im Rohbau vollendet sind und das Abnahmeattest vorgelegt wird.“ Von dieser Rate hatte S. den Betrag von 2800 *M* an die Beklagte abgetreten. Am 21. Mai 1907, und zwar noch vor Vollendung des Rohbaus, zahlte die Klägerin diese 2800 *M* nebst einer Abrundungssumme von 200 *M* an die Beklagte in Gestalt eines Wechselaktzeptes, das nachmals eingelöst wurde.

Die Klägerin behauptete, daß es infolge der Zwangsversteigerung des S.'schen Grundstücks überhaupt nicht zur Fertigstellung des Rohbaus gekommen sei, und forderte deshalb die gezahlten 3000 *M*, von denen sie sich jedoch eine unstreitige Forderung der Beklagten von 1184,50 *M* kürzen ließ, zurück. Vor dem Landgerichte erwirkte sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1815,50 *M* nebst Zinsen, während die auf Feststellung des Nichtbestehens ihrer Verbindlichkeit zur Rückzahlung von 2800 *M* gerichtete Widerklage der Beklagten abgewiesen wurde. Auf die Berufung der Beklagten wies jedoch das Kammergericht die Klage ab und stellte zur Widerklage fest, daß die Beklagte nicht in Höhe von 2800 *M* auf Kosten der Klägerin grundlos bereichert sei. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter nimmt selbst an, die Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten den ihr von S. abgetretenen Betrag von

2800 *M* zu zahlen, sei dadurch bedingt gewesen, daß *S.* den Rohbau fertigstellte. Diese Bedingung sei zur Zeit der Hingabe des Akzeptes noch nicht eingetreten gewesen und, wie unterstellt wird, auch später nicht eingetreten. Eine Zahlungspflicht habe deshalb für die Klägerin, wie sie gewußt habe, nicht bestanden. Sie habe vielmehr nur gezahlt, weil sie davon ausgegangen sei, der Rohbau werde in 8–10 Tagen von *S.* fertiggestellt werden.

Dieser Sachverhalt ergibt, daß die Klägerin überhaupt nicht zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern lediglich in der Erwartung geleistet hat, es werde ein künftiges Ereignis, Fertigstellung des Rohbaues, eintreten und hierdurch werde demnächst eine Zahlungsverbindlichkeit für sie begründet werden. Sie fordert die Leistung nicht deshalb zurück, weil sie irrig geglaubt habe, damit eine in Wahrheit nicht bestehende Schuld zu tilgen (*condictio indebiti*), sondern weil sie aus einem Rechtsgrunde gezahlt habe, der als künftig entstehend vorausgesetzt worden, in Wahrheit aber niemals eingetreten sei (*condictio causa data causa non secuta*).

Der Berufungsrichter irrt, wenn er den aus § 812 Abs. 1 BGB. schlüssig begründeten Rückforderungsanspruch unter Bezugnahme auf § 814 deshalb abweist, weil die Klägerin gewußt habe, daß sie zur Leistung nicht verpflichtet gewesen sei. Der Wortlaut des § 814 stellt vielmehr außer Zweifel, daß sich sein Anwendungsgebiet auf die Fälle der reinen *condictio indebiti* beschränkt. Nur bei der Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld bildet der Irrtum des Leistenden über das Bestehen der Schuld eine Voraussetzung des Anspruchs. Dagegen sind sich die Beteiligten, wenn es sich um die Leistung zum Zwecke der Herbeiführung eines künftigen Erfolges handelt, regelmäßig darüber klar, daß im Augenblicke der Leistung eine Verbindlichkeit hierzu nicht besteht, und dennoch ist, von den Sonderfällen der §§ 815, 817 abgesehen, der Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 begründet. Dies wird namentlich dann zutreffen, wenn eine aufschiebend bedingte Verbindlichkeit wissentlich vor Eintritt der Bedingung erfüllt wird, wie denn auch § 813 Abs. 2 die Rückforderung nur bei vorzeitiger Erfüllung betagter Verbindlichkeiten ausschließt. Eine andere Beurteilung wäre nur dann geboten, wenn der Leistende die Gefahr des Nichteintrittes der Bedingung übernommen oder sonst den Verzicht auf einen eventuellen Erstattungs-

anspruch erklärt hätte (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 354).
In dieser Beziehung hat aber der Berufungsrichter Feststellungen
nicht getroffen.“ . . .